

4. Ergänzung der Anweisung für die Wahrnehmung des Bereitschafts-
dienstes an Wochentagen vom 15. Juni 2017

Hintergrund für die 4. Ergänzung der Anweisung für die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes an Wochentagen vom 15. Juni 2017 ist die andauernde pandemische Lage, in der weiterhin mit einer erhöhten Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes („Spätdienst“) zu rechnen ist.

1. Ab Inkrafttreten dieser Ergänzung wird bis zunächst 31. März 2022 der Bereitschaftsdienst donnerstags und freitags durch zwei Dienstkräfte aus dem Servicebereich wahrgenommen. Dabei wird eine Dienstkraft als „hauptverantwortliche Dienstkraft“ eingeteilt, die zweite als „weitere Dienstkraft“.
2. Ist bis zum regulären Endzeitpunkt des Bereitschaftsdienstes die Erledigung von Aufgaben für den Bereitschaftsdienst angekündigt worden, entscheidet die hauptverantwortliche Dienstkraft in Absprache mit der weiteren Dienstkraft, ob für die Erledigung der Aufgaben zwei Dienstkräfte erforderlich sind. Sollte dies nicht der Fall sein, kann eine der beiden Dienstkräfte (in der Regel die weitere Dienstkraft) ihren Dienst beenden. Anderenfalls wird der Bereitschaftsdienst bis zur Erledigung der jeweiligen Aufgaben von beiden Dienstkräften wahrgenommen.
3. Im Übrigen gilt die Dienstanweisung vom 15. Juni 2017.
4. Diese Ergänzung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft. Sie kann bei Bedarf verlängert werden.

Berlin, den 10. November 2021


Xalter